

81. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
am Mittwoch, 24. Oktober 2012, TOP 19a

Entschließungsantrag
der Fraktionen von CDU/CSU und FDP

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ("Fahrtenschreiber"); Ratsdok.-Nr. 13195/11
hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Der Ausschuss wolle beschließen:

„Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach den europäischen Vorschriften müssen Fahrer von Fahrzeugen zum Gütertransport über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse Lenk- und Ruhezeiten einhalten, die durch einen obligatorischen Fahrtenschreiber nachgewiesen werden müssen (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und Verordnung (EG) Nr. 561/2006). Die Mitgliedstaaten können von diesen Vorschriften in bestimmtem Umfang Ausnahmen zulassen, zum Beispiel in Form der „Handwerkerregelung“ im Umkreis von 50 km. Danach können Fahrzeuge ausgenommen werden, die zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden. Dabei darf das Führen des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellen. Deutschland hat von dieser Ausnahmeregelung durch die Fahrpersonalverordnung Gebrauch gemacht.

Diese Umkreisbegrenzung ist nicht ausreichend. Die Bundesregierung hatte sich daher in der Vergangenheit bereits für eine Umkreisbegrenzung von 150 km eingesetzt.

Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag sieht insbesondere für das Handwerksgewerbe nationale Ausnahmemöglichkeiten nur bis zu einem Umkreis von 100 km vor.

Das Europäische Parlament hat in erster Lesung im Juli 2012 Änderungen zum Verordnungsvorschlag beschlossen. Danach soll

- die Tachographenpflicht zukünftig bereits ab einem zulässigem Gesamtgewicht von 2,8 Tonnen gelten
- die Nahzone für Fahrzeuge des Handwerksgewerbes auf nur 100 Kilometer vom Standort des Unternehmens ausgedehnt werden.

Gegenüber der oben dargestellten Rechtslage, wie sie heute in Deutschland gilt, bedeuten diese Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments eine teilweise Verschlechterung und teilweise nur unzureichende Verbesserungen für das Handwerksgewerbe. Die Erweiterung des Ausnahmeradius auf 100 Kilometer ist unzureichend, weil die Fahrten zu Baustel-

len und Kunden nicht selten 100 Kilometer übersteigen. Die Absenkung der Gewichtsgrenze für die Tachographenpflicht auf künftig 2,8 Tonnen für alle Fahrzeuge würde bedeuten, dass nahezu alle im Handwerksgewerbe eingesetzten Fahrzeuge grundsätzlich von der Tachographenpflicht erfasst würden. Dies würde nicht nur einen enormen bürokratischen Zusatzaufwand und erhebliche Mehrkosten für die Betriebe nach sich ziehen, sondern auch dazu führen, dass der Großteil aller Pkw mit Anhänger unter die Tachographenpflicht fielen. Die Kontrollgeräte sind für schwere Nutzfahrzeuge und Busse spezifiziert und entwickelt worden und in der heutigen Form für den gesetzeskonformen Einbau in Pkw nicht geeignet.

Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, sich bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene weiterhin dafür einzusetzen, dass

1. die Fahrtenschreiberpflicht erst ab 3,5 Tonnen verpflichtend wird.
2. der Entfernungsradius im Rahmen der Handwerkerregelung für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen auf mindestens 150 Kilometer vom Standort des Unternehmens festgelegt wird.“

Berlin, den 23. Oktober 2012